

Bekanntmachung vom 07. April 2021

Verlegung eines Gewässers von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung in Oberteuringen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben Flst. Nr. 1483/1, Gemarkung und Gemeinde Oberteuringen soll das Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung umgestaltet werden, das die Maybachstraße quert an der westlichen Grundstücksgrenze in das Gewässer NN-AE5, das auch Maybach genannt wird, mündet.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Im Zuge des Bauvorhabens soll ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung verlegt werden. Die Gewässereigenschaft als wasserwirtschaftlich bedeutsames Gewässer bzw. Gewässer von untergeordneter Bedeutung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, d.h. aus § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 3 Nr. 1 WHG sowie § 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Es handelt sich um ein periodisch wasserführendes Gewässer. Es soll künftig das Grundstück nicht mehr queren, sondern auch im weiteren Verlauf Richtung Westen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verlaufen. Die Bedingungen für die Tiere und die biologische Vielfalt für Flora und Fauna sollen verbessert werden. Die ökologische Durchgängigkeit im Anschluss an die Verdolung, mit der das Gewässer die Maybachstraße quert, die bislang eingeschränkt war und durch die durchgeführten Arbeiten zusätzlich verschlechtert wurde, soll verbessert werden.

Standort des Vorhabens:

Ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen sind nicht erheblich, da diese größtenteils temporär auf die Bauzeit beschränkt sind. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 07. April 2021
Landratsamt Bodenseekreis